

Anlage 2: Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025)

Unter enger Einbeziehung von Experten der Verkehrsverbünde, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Kommunen wurde ein Vorgehen zur Umsetzung der Stufe 2 des Leipziger Modells der Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets in Bayern erarbeitet. Dieses Vorgehen gilt ausschließlich für die Stufe 2 des Leipziger Modells im Jahr 2025 und ist keine Vorfestlegung für die künftige Gestaltung der Einnahmeaufteilung beim Deutschlandticket.

A. Grundsätzliches

Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets als bundesweit gültiges Tarifprodukt für den Nahverkehr durch die Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger verpflichtet die Allgemeinverfügung alle Tarifgeber bzw. Unternehmen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsverfahrens für das Deutschlandticket. Das anzuwendende Aufteilungsverfahren umfasst alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket sowie alle Einnahmen aus den bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets (u.a. Jobticket und Semesterticket). Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des Deutschlandtickets. Das Bayerische Ermäßigungsticket ist bei der Einnahmeaufteilung wie ein reguläres Deutschlandticket zu behandeln.

Für eine bundesweit funktionierende Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets ist es wesentlich, dass bundesweit sämtliche vom Deutschlandticket betroffenen Verkehre und Kundenvertragspartner beim Vertrieb des Deutschlandtickets an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilnehmen. Sollte dies nicht der Fall sein und es daher zu Verwerfungen kommen, kann eine kurzfristige Anpassung oder ein Aussetzen der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung in Bayern durch das zuständige Staatsministerium erforderlich sein.

1. Zeitpunkt der Umsetzung

Der Zeitpunkt, zu dem die Stufe 2 des Leipziger Modells und damit das Vorgehen in dieser Anlage in Kraft tritt, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz

(<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>)

veröffentlicht (Nummer 2.2 Satz 4 der Allgemeinverfügung).

2. Umsatzsteuer

Die Einnahmeaufteilung erfolgt mit den Bruttofahrgelderlösen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach der Einnahmeaufteilung durch das Unternehmen, dem die Erlöse aus der Einnahmeaufteilung zugeschrieben werden.

3. Vertriebsregelung

Für Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind von

den oben genannten Fahrgeldeinnahmen abzuziehen und gehen nicht in die Einnahmeverteilung nach dieser Anlage ein. Hiervon unberührt sind Regelungen zur Vertriebsvergütung innerhalb der Tariforganisation.

4. Teilnehmende an der Einnahmeverteilung und dem bundesweiten Zahlungsausgleich

Teilnehmende an der Einnahmeverteilung sollen Tariforganisationen sein. Dies sind im Regelfall die Stellen, die in den Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften durch (verbund-)interne Regelungen mit der Umsetzung des Tarifs beauftragt sind und die die Einnahmeverteilung im jeweiligen Verbund bzw. der Tarifgemeinschaft vollziehen. Dies trifft im Regelfall insbesondere auf Verbundgesellschaften zu. Tariforganisation kann auch ein Unternehmen mit Haustarif sein. Die an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmenden Akteure müssen abstimmen, welche Stelle(n) bzw. Verkehrsunternehmen für die jeweiligen Akteure am bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen und wie die Zahlungen für den bundesweiten Ausgleich in die jeweilige Einnahmeverteilung einfließen. Durch eine Zusammenarbeit können die Anzahl der Teilnehmenden an dem bundesweiten Ausgleich reduziert und die Verteilung der Einnahmen passgenauer für die Bedürfnisse vor Ort gestaltet werden. Insbesondere Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Verbunderweiterungsgebieten bzw. Gebieten für Verbundneugründungen sollten zur Umsetzung der Stufe 2 bereits jetzt mit dem zukünftigen Verbund zusammenarbeiten bzw. Einnahmeverteilungsregelungen innerhalb der Gruppe der Verbundneugründung beschließen und umsetzen.

5. Balanceschublade und PLZ-Ausland

Alle auf die Akteure in Bayern zu verteilenden Einnahmen für das Deutschlandticket werden in einem einheitlichen System verteilt. Eine eigene Verteilung für die auf Bayern entfallenden Einnahmen aus der Balanceschublade ohne zugeordnete PLZ oder mit PLZ aus dem Ausland erfolgt nicht.

Die auf Bayern entfallenden Einnahmen ohne bayerische PLZ werden als prozentualer Zuschlag auf die Verteilmasse der Einnahmeverteilung mit bayerischen Postleitzahlen aufgeschlagen. Somit erfolgt die Verteilung der Einnahmen ohne bayerische PLZ im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der Einnahmen mit bayerischer PLZ.

B. Konkrete Umsetzung

Die Einnahmeverteilung wird wie folgt umgesetzt:

6. Technische und organisatorische Umsetzung

Die Tariforganisationen und die Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich (Zahlstelle) müssen sich zur Umsetzung der Einnahmeverteilung im entsprechenden Unterportal des DTBY-Portals registrieren und dort die erforderlichen Informationen bis spätestens 15. Januar 2025 eingeben. Hierzu gehören unter anderem jeweils Informationen zum Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich, Angaben, ob der verbundinterne Schienenpersonennahverkehr in die Verbund-Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket integriert ist, Zuordnung zu den von den Verkehren in dem Tarif abgedeckten Postleitzahlen (auch anteilig möglich) sowie Verteilschlüssel bei überlappenden Postleitzahlen.

7. Rechtliche Umsetzung

Die durch die Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichteten Verkehrsunternehmen sind zur Teilnahme an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket verpflichtet. Diese Pflicht zur Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung umfasst auch den Abschluss eventuell notwendiger Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Einnahmeverteilung, insbesondere mit der D-Tix GmbH & Co. KG und den an der Einnahmeverteilung Teilnehmenden. Die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung kann anstatt durch das Verkehrsunternehmen selbst auch durch von ihm oder durch Satzung bestimmte Tariforganisationen erfolgen, soweit dieses Vorgehen den Vorgaben der bundesweiten Vereinbarung entspricht und dort zugelassen ist (z.B. Übertragung auf einen Verkehrs- und Tarifverbund). Die Teilnahme an dem bundesweiten Zahlungsausgleich erfolgt durch das Verkehrsunternehmen selbst oder eine oder mehrere Zahlstellen in den Tariforganisationen. Die Vorgaben des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) sind hierbei einzuhalten. Die bundesweite rechtliche Vereinbarung beinhaltet insbesondere die konkreten Zahlungsfristen und Vorgaben zur Umsetzung des bundesweiten Zahlungsausgleichs.

8. Verteilungsparameter

Die Verteilungsparameter der Einnahmeverteilung ergeben sich wie folgt:

a) DTV-Anteil (Überregionaler SPNV / DTV)

Der überregionale SPNV / SPNV im Deutschlandtarif (DTV-Anteil) erhält einen Anteil von jedem Deutschlandticket, das Bayern in der bundesweiten Einnahmeverteilung zugeschrieben wird.

Der DTV-Anteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Verkehre im DTV an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alleinnahmen (Solleinnahmen 2024) im Verhältnis zu den in Gesamtbayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alleinnahmen. Hierzu werden von den Gesamtsolleinnahmen 2024 in Bayern, sowie den Solleinnahmen im DTV 2024 jeweils die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen ohne Deutschlandticket („Restsortiment“) subtrahiert und ins Verhältnis gesetzt.

Eine erläuternde Berechnung mit fiktiven Werten befindet sich in Anhang 1.

Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden aus den vorläufigen und auf Prognosen basierenden Anträgen der Verkehrsunternehmen zum Ausgleich 2024 im DTBY-Portal zum Stichtag 1. Dezember 2024 generiert. Der DTV-Anteil wird einmalig für das gesamte Jahr 2025 ermittelt, monatlich auf die Deutschlandticket-Einnahmen angewandt (vgl. 8.b und 8.c) und im DTBY-Portal veröffentlicht.

b) Schülerinnen und Schüler mit Deutschlandticket mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges

Da der Erwerb des Deutschlandtickets durch die öffentliche Hand für die Nutzung des regelmäßigen Schulweges erfolgt, werden die Einnahmen aus diesen von den Schulaufwandsträgern vor Ort erworbenen Deutschlandtickets mit einem Anteil von 90 Prozent an den Einnahmen der örtlichen Tariforganisation zugewiesen. 10 Prozent dieser

Einnahmen erhalten die Unternehmen im DTV für den überregionalen Anteil und die Schülerbeförderung im SPNV. Der Anteil kommt als bayernweiter Durchschnitt einheitlich für alle Deutschlandtickets von Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges zum Tragen.

Um dies umzusetzen, werden bis zum 15. Januar 2025 über die Schulwegkostenträger die von diesen erworbenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei der Kostenfreiheit des Schulweges für den Monat Oktober 2024 geordnet nach Postleitzahl erhoben. Spätere Korrekturen der Meldungen durch die Schulwegkostenträger sind bis zum 15. des jeweiligen Monats gegenüber der Bayerischen Eisenbahngesellschaft möglich.

Diese erhobene Anzahl der Deutschlandtickets je Postleitzahl wird monatlich direkt entsprechend dem oben genannten Schlüssel mittels der Postleitzahl auf die Tariforganisationen verteilt. Liegt die Anzahl der erhobenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei einer Postleitzahl über den an die D-Tix gemeldeten Verkäufen bei dieser Postleitzahl, so sind die an die D-Tix gemeldeten Verkäufe maßgeblich.

Im August 2025 wird aufgrund der Sommerferien die Anzahl der Deutschlandtickets durch die Schulwegkostenträger auf null gesetzt.

c) Weitere Deutschlandtickets

Die Verteilung der weiteren Deutschlandtickets beinhaltet:

1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation
2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen
3. Verteilung DTV-Anteil

1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation

Die weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden nach den Postleitzahlen der jeweiligen Deutschlandtickets (anteilig) den Tariforganisationen zugeordnet.

2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen

Ordnen sich einer Postleitzahl mehrere Tariforganisationen zu, so ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus dieser Postleitzahl:

- Primär ist von den Tariforganisationen eigenständig ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren und bis spätestens 15. Januar 2025 im DTBY-Portal zu hinterlegen. Dies kann insbesondere auf Basis des Alteinnahmeanteils oder lokal vorhandenen Nutzungsdaten erfolgen.
- Wenn keine Einigung möglich ist, so wird ein Schlüssel unter Beteiligung der betroffenen Tariforganisationen von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Regelfall basiert dieser auf den Nutzplatzkilometern, die in den Verkehren, in denen das Deutschlandticket gilt, auf dem Gebiet dieser Postleitzahl von denen einzelnen Tariforganisationen erbracht werden.

3. Verteilung DTV-Anteil

Von allen einer Tariforganisation zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket geht ein Teil an die Verkehre im DTV, bayernweit pro Monat in der Höhe des unter a) ermittelten DTV-Anteils.

Der monatliche DTV-Anteil von den einer Tariforganisation nach Postleitzahlen zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket setzt sich wie folgt zusammen:

- DTV-Anteil aus Schülerbeförderung (vgl. 8.b)
- DTV-Anteil für weitere Deutschlandtickets: Unterschiedlich hoher Anteil für den DTV je nach Zuordnung zu einer von zwei Kategorien für die Tariforganisationen. Die Ermittlung für die Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile der beiden Kategorien wird unten dargestellt.

Um den jeweiligen Anteil der Kategorien zu ermitteln, werden alle Tariforganisationen außer dem DTV im DTBY-Portal vom Freistaat in eine von den beiden nachfolgenden Kategorien eingeordnet:

- Kategorie 1 „Tariforganisation mit SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV in der Einnahmeverteilung des Verbundes berücksichtigt wird und bei dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen für diesen Binnenverkehr des SPNV Einnahmen im Verbund zugeschrieben bekommen.
- Kategorie 2 „Tariforganisation ohne SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV nicht an der lokalen Einnahmeverteilung partizipiert.

Deckt eine Tariforganisation für die Einnahmeverteilung im Deutschlandticket sowohl Regionen in Kategorie 1 als auch in Kategorie 2 ab, so erfolgt eine anteilige Zuordnung der Tariforganisationen entsprechend den betroffenen Postleitzahlen in die jeweilige Kategorie.

Der DTV-Anteil je Kategorie ist aufgrund der laufenden Änderungen im Kaufverhalten variabel und wird monatlich neu berechnet.

Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie:

Die Ermittlung des Verhältnisses des DTV-Anteils zwischen Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgt einmalig für EAV Stufe 2 in 2025 auf Basis der Erhebung von Pendlerdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2022 und wird im DTBY-Portal veröffentlicht.

Die Ermittlung der Pendlerströme erfolgt pro kategorisierter Tariforganisation, die gesamthaft pro Kategorie ins Verhältnis gesetzt werden. Hierzu wird der Anteil der Pendler von innerhalb nach außerhalb einer Tariforganisation ermittelt. Die Anzahl der Auspendler aus der Tariforganisation wird der Gesamtanzahl der Pendler der Erwerbsbevölkerung (Summe aus Binnenpendlern und Auspendlern) der Tariforganisation gegenübergestellt. Bei Tariforganisationen ohne Integration des Binnenverkehrs in den SPNV wird als räumlicher Umgriff des Tarifs der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde herangezogen. Die Hochrechnung pro Kategorie erfolgt durch Aufsummierung der einzelnen Werte pro

Tariforganisation. Die daraus resultierenden prozentualen Anteile je Kategorie werden ins Verhältnis gesetzt, sodass als Referenz der Verhältniswert herangezogen werden kann.

Eine Formel und eine erläuternde Berechnung befinden sich in Anhang 2.

C. Geltungsdauer / Revision

Die Verteilung der Deutschlandtickets nach diesem Verfahren, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, soll sachgerecht überprüft und eine erforderliche Anpassung zum Schuljahresbeginn 2025/26 insbesondere bezüglich folgender Aspekte erfolgen:

- Entwicklung des 365-Euro-Tickets oder vergleichbare wesentliche Tarifveränderungen
- Bessere Datenlage zu der Aufteilung der Schülerkarten auf aÖPNV und SPNV "vor Deutschlandticket" und sich daraus ggf. ergebender Anpassungsbedarf der zum Start festgesetzten Verteilung.

Eine Änderung in dem Verfahren der Einnahmeverteilung erfolgt durch Änderung dieser Anlage.